

Master-Zulassungsordnung (MZO)

für den Master-Studiengang
Digitalisierung im Gesundheitswesen, M.Sc.
-weiterbildend-
der

RHEINISCHEN FACHHOCHSCHULE KÖLN
University of Applied Sciences

Rechtsträger: Rheinische Fachhochschule Köln gGmbH
nachfolgend als RFH bezeichnet

Stand: 05.06.2018

Version 0.1

Inhaltsübersicht

Inhaltsübersicht	2
§ 1 – Geltungsbereich und Art der Ordnung	3
§ 2 – Anwendung der allgemeinen Zulassungsvoraussetzungen	3
§ 3 – Anwendung der speziellen Zulassungsvoraussetzungen.....	3
§ 4 – Auswahlverfahren.....	4
§ 5 – Härtefallregelung	4
§ 6 – Mitteilung der Zulassungsentscheidung	4

§ 1 – Geltungsbereich und Art der Ordnung

- (1) Diese Ordnung regelt an der Rheinischen Fachhochschule Köln das Zulassungsverfahren für den Masterstudiengang „Digitalisierung im Gesundheitswesen, M.Sc.“
- (2) Die Ordnung setzt auf den Allgemeinen Zulassungsvoraussetzungen (MPO § 4) auf, ergänzt sie um die nachfolgende Zulassungsentscheidung.

§ 2 – Anwendung der allgemeinen Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Vor Initiierung eines studiengangsspezifischen Auswahlverfahrens prüft die zentrale Zulassungsstelle der Hochschule die Unterlagen der Bewerberinnen und Bewerber.
- (2) Sie wenden dabei die allgemeinen Zulassungsvoraussetzungen an, die vom HG NRW sowie nachfolgenden Verordnungen des Landes NRW definiert wurden und verpflichtender Bestandteil der Allgemeinen Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 4 Masterprüfungsordnung der RFH Köln sind.
- (3) In Ausnahmefällen kann auch vor dem Erwerb der Zugangsvoraussetzungen eine Zulassung zum Studium unter dem Vorbehalt erfolgen, dass die Zugangsvoraussetzungen gem. §§ 2 und 3 dieser Master-Zulassungsordnung innerhalb eines halben Jahres nach Aufnahme des Studiums nachgewiesen werden. Bewerberinnen und Bewerber, die diese Ausnahme in Anspruch nehmen wollen, müssen dazu in geeigneter Weise – i. d. R. durch einen bereits erteilten Zulassungsbescheid zur Abschlussarbeit ihres grundständigen Studiums, Notenspiegel mit Nachweis von mindestens 150 erlangten Leistungspunkten o. ä. – belegen, dass der Nachweis aller Zugangsvoraussetzungen innerhalb der gesetzlich bestimmten Frist möglich ist. Die Zulassung und Immatrikulation erfolgt in diesem Fall unter Widerrufsvorbehalt. Erfolgt der Nachweis gem. §§ 2 und 3 nicht rechtzeitig, wird die vorbehaltlich erfolgte Einschreibung widerrufen. Bis zum Widerruf erbrachte Prüfungsleistungen und die dadurch erworbenen Leistungspunkte werden den Bewerberinnen und Bewerbern von der Hochschule bescheinigt.

§ 3 – Anwendung der speziellen Zulassungsvoraussetzungen

- (a) Zum Studium dieses Studienganges berechtigten
 - ein staatl. anerkannter erster Hochschulabschluss (Diplom; Bachelor) im Bereich der Gesundheitswirtschaft mit einem ECTS-Rahmen von 180 CP erworben hat und mindestens zwei Berufsjahre in der Gesundheitsindustrie (Anrechnung von je 30 CPs je ein Berufsjahr ist zu prüfen – siehe b))
 - ein staatl. anerkannter erster Hochschulabschluss (Diplom; Bachelor) im Bereich der Gesundheitswirtschaft mit einem ECTS-Rahmen von 210 CP erworben hat und mindestens einem Berufsjahre in der Gesundheitsindustrie (Anrechnung von je 30 CPs je ein Berufsjahr ist zu prüfen – siehe b))
 - gem. Hochschulgesetz des Landes NRW –mit der Mindestnote 3,0,
- (b) Spezifische Zugangsvoraussetzungen:

- Für den Weiterbildungsmaster "Digitalisierung im Gesundheitswesen" ist zudem eine qualifizierte berufspraktische Erfahrung, die die Einbeziehung von IT-bezogenen Aufgaben beinhalten, von nicht unter einem Jahr (Vollzeit, bzw. mind. 220 Arbeitstage in Summe) nachzuweisen.
- Der Zulassungs- und Prüfungsausschuss kann für Leistungen, die von einem Bewerber/Bewerberin in seiner/ihrer beruflichen Praxis erbracht worden sind, bis zu maximal 60 CP auf die geforderten 240 CP anrechnen.
- Bewerberinnen und Bewerber müssen dazu in ihrem Bewerbungsschreiben schlüssig darlegen, hinsichtlich welcher der zentralen Qualifikationsziele des Studiengangs ihre bisherige berufliche Erfahrung als vorbereitend anerkannt werden soll. Die Anrechnungsvoraussetzungen sind in jedem Einzelfall individuell festzustellen; eine pauschale Anrechnung von Berufserfahrung findet nicht statt, 60 CP entsprechen 1.500 nachzuweisenden Arbeitsstunden (60 CP x 25 Stunden). Die Fachbereichs- bzw. Studiengangsleitung führt ein Klärungsgespräch mit der Bewerberin / dem Bewerber durch, um die Übereinstimmung der praktischen Erfahrungen mit den Kompetenzziele des Studiengangs zu verifizieren. Über die Anerkennung entscheidet dann im Einzelfall der Prüfungsausschuss auf Empfehlung der Studiengangsleitung. Eine Begründung für die Nicht-Anerkennung wird den Bewerbern schriftlich übermittelt.

§ 4 – Auswahlverfahren

- (1) Es können Studierende zugelassen werden, sofern sie gem. den Vorgaben der MPO, gem. § 3 dieser MZO und gem. den geltenden hochschulrechtlichen Vorgaben zulassungsberechtigt sind.
- (2) Die Einschreibung erfolgt gemäß Eingangsdatum der vollständigen Bewerbungsunterlagen sowie im Rahmen der Kapazitäten der Hochschule.

§ 5 – Härtefallregelung

Für Fälle außergewöhnlicher, insbesondere sozialer Härte können bis zu 10 Prozent der vorgesehenen Studienplätze im Studiengang vergeben werden. In anerkannten Härtefällen werden zulassungsberechtigte Studienbewerber direkt zum Studium zugelassen. Bewerberinnen und der Bewerber müssen bei Einreichen ihres formlosen Antrags auf Anerkennung als Härtefall so schwerwiegende gesundheitliche, soziale oder familiäre Gründe nachweisen, dass ihnen nicht zugemutet werden kann, das beabsichtigte Studium zu einem späteren Zeitpunkt zu beginnen. Zu den möglichen Gründen zählen besondere gesundheitliche Gründe (z. B. Krankheit mit Verschlimmerungstendenz oder Behinderung, die einen sofortigen Studienbeginn erfordern) und besondere familiäre oder soziale Gründe (nicht bei finanziellen Schwierigkeiten, Unterhaltspflichten etc.). Die Gründe müssen zum Zeitpunkt der Antragstellung bestehen und durch geeignete Unterlagen nachgewiesen werden. Über solche Anträge entscheidet die Geschäftsleitung.

§ 6 – Mitteilung der Zulassungsentscheidung

Die Entscheidung des Fachbereichs wird der Bewerberin / dem Bewerber von der zentralen Zulassungsstelle der Hochschule mitgeteilt. Im Falle einer positiven Entscheidung werden ihr / ihm die nächsten Schritte zur Immatrikulation eröffnet; im Falle einer negativen Entscheidung ergeht ein entsprechender Bescheid.

Köln, den 05.06.18

Rheinische Fachhochschule Köln

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'M. Wortmann', with a long horizontal line extending to the right.

*gez. Prof. Dr. Martin Wortmann
Präsident und Geschäftsführer
der RFH Köln gGmbH*